Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 43 – 11. Sept. 2017
Teil 2

Inhalt

Stadt Horn-Bad Meinberg
447 Wahlbekanntmachung
448 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Horn-Bad Meinberg
449 Bebauungsplan H 14 „Erweiterung Röddepöhlen“ im Stt. Horn
hier: Erneute Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten
450 Bebauungsplan Fi 1 "Beethovenweg/ Windmühlenweg", Stt. Fissenknick
hier: Erneute Bekanntmachung und Inkrafttreten
451 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Hristov Marinov

Gemeinde Kalletal
452 Wahlbekanntmachung
453 Jahresabschluss des Wasserwerks Kalletal für das Geschäftsjahr 2015

Stadt Lage
454 Wahlbekanntmachung

Stadt Lemgo
455 Wahlbekanntmachung
456 Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG), Heustraße 36 - 38, 32657 Lemgo, für das Geschäftsjahr 2016
457 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ zum 31.12.2015
458 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ zum 31.12.2015
459 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forst und Grün Lemgo“ zum 31.12.2015
460 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen und Entwässerung Lemgo“ zum 31.12.2015
461 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Ohmstraße“ in Lemgo
462 Tagesordnung der 25. Sitzung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo

Stadt Schieder-Schwalenberg
463 Wahlbekanntmachung
464 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Schieder-Schwalenberg zum 31.12.2014
465 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters
466 Bekanntmachung über das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur vorsorglichen Behebung der vermeintlich fehlerhaften Bekanntmachung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg
Darstellung einer Fläche für die Nutzung von Windenergie zwischen den Ortslagen Lothe und Ruensiek

Gemeinde Schlangen
467 Wahlbekanntmachung

Jobcenter Lippe
468 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichtes des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts sowie Entlastung des Vorstands

Landesverband Lippe
469 12. Sitzung des Treuhandausschusses in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe am Dienstag, 05.09.2017, 14:00 Uhr
470 14. Sitzung des Kuratoriums der Denkmal-Stiftung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe am Donnerstag, 14.09.2017, 15:00 Uhr

Stadt Horn-Bad Meinberg

447 Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 24.09.2017

findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Horn-Bad Meinberg, Rathaus, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Horn-Bad Meinberg, den 28.08.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister
Rother

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

448 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Horn-Bad Meinberg

Für den Schiedsamtsbezirk Horn-Bad Meinberg ist für die Dauer von fünf Jahren zur stellvertretenden Schiedsperson

Herr Thorsten Siesenop
Velmerstotweg 30
32805 Horn-Bad Meinberg
Tel. 05234 / 69168

gewählt worden.

Horn-Bad Meinberg, den 23.08.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

449 Bebauungsplan H 14 „Erweiterung Röddepöhlen" im Stt. Horn
hier: Erneute Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten

Der vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg am 20.05.2010 gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches –BauGB– als Satzung beschlossene Bebauungsplan H 14 „Erweiterung Röddepöhlen" im Stt. Horn ist der Bezirksregierung Detmold gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Ratsbeschluss vom 20.05.2010 hat folgenden Wortlaut:

„Der Bebauungsplan H 14 „Erweiterung Röddepöhlen" wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen."

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 30.08.2010, Az. 35.21.11-508/H.63, den Bebauungsplan mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Genehmigung des Bebauungsplanes H 14 „Erweiterung Röddepöhlen" der Stadt Horn-Bad Meinberg
Bericht vom: 02.06.2010
Aktenzeichen: 3.3-H14/Kö
Eingang: 10.06.2010
Anlagen: 1 Bebauungsplan
1 Ordner Verfahrensunterlagen

Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Bebauungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmige ich den v.g. Bebauungsplan.

Nachweis der Bekanntmachung
Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstweg vorzulegen.

Im Auftrag

gez. Tappe“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 20.05.2010 mit dem vorstehenden Beschluss und der Wortlaut der vorstehenden Genehmigung mit dem der Genehmigung der Bezirksregierung vom 30.08.2010 übereinstimmen und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 14.08.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW
Die Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigung wird gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) angeordnet.

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan H 14 gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bekanntmachung im Kreisblatt Lippe vom 10.09.2010 rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

In der Bekanntmachung ist auf § 7 (6) GO NRW hinzuweisen.

Horn-Bad Meinberg, den 14.08.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Hinweise

Der Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen), die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 23, 24) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

   und

3. nach § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung vom 10.09.2010 im Kreisblatt Lippe schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind,

unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW– beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung vom 10.09.2010 im Kreisblatt Lippe nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 14.08.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

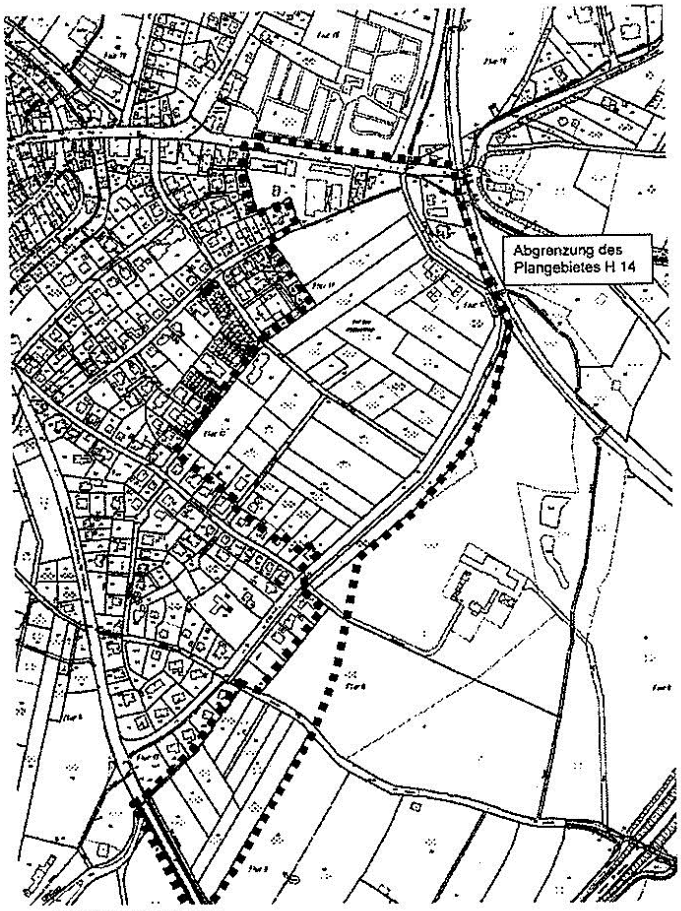

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich Stadtentwicklung und Liegenschaften

Übersichtsplan (ohne Maßstab) zum
Bebauungsplan
H 14 „Erweiterung Röddepöhlen
im Stt. Horn

450 Bebauungsplan Fi 1 "Beethovenweg/ Windmühlenweg", Stt. Fissenknick
hier: Erneute Bekanntmachung und Inkrafttreten

Auf Grund

- des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist;

- der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,

- der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

und

- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)

hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 27.08.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für Flächen im Ortskern des Stadtteils Fissenknick, welche Flurstücke der Flur 12 Gemarkung Bad Meinberg umfassen, wird mit einer Größe von 17,5 ha der Bebauungsplan Fi 1 „Beethovenweg/ Windmühlenweg“ aufgestellt.

§ 2
Satzungsbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen im Maßstab 1:1.000 vom 28.07.2015. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Datum vom 28.07.2015 hinzugefügt.

§ 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem auf den Tag ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt Lippe (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die rechtskräftigen Bebauungspläne Fi 3 (ohne Namen, rechtskräftig seit dem 02.02.1963) und Fi 5 „In der Egge“ (rechtskräftig seit dem 29.05.1985) vollständig außer Kraft.

Horn-Bad Meinberg, den 08.10.2015

gez.

Block
(Bürgermeister)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.08.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 09.08.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Nach § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Fi 1 „Beethovenweg/ Windmühlenweg“ angeordnet.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Fi 1 gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bekanntmachung im Kreisblatt Lippe vom 26.10.2015 rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

In der Bekanntmachung ist auf § 7 (6) GO NRW hinzuweisen.

Horn-Bad Meinberg, den 09.08.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Hinweise
Der Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) und die Begründung werden beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und

3. nach § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung vom 26.10.2015 im Kreisblatt Lippe schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW– beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung vom 26.10.2017 im Kreisblatt Lippe nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 09.08.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

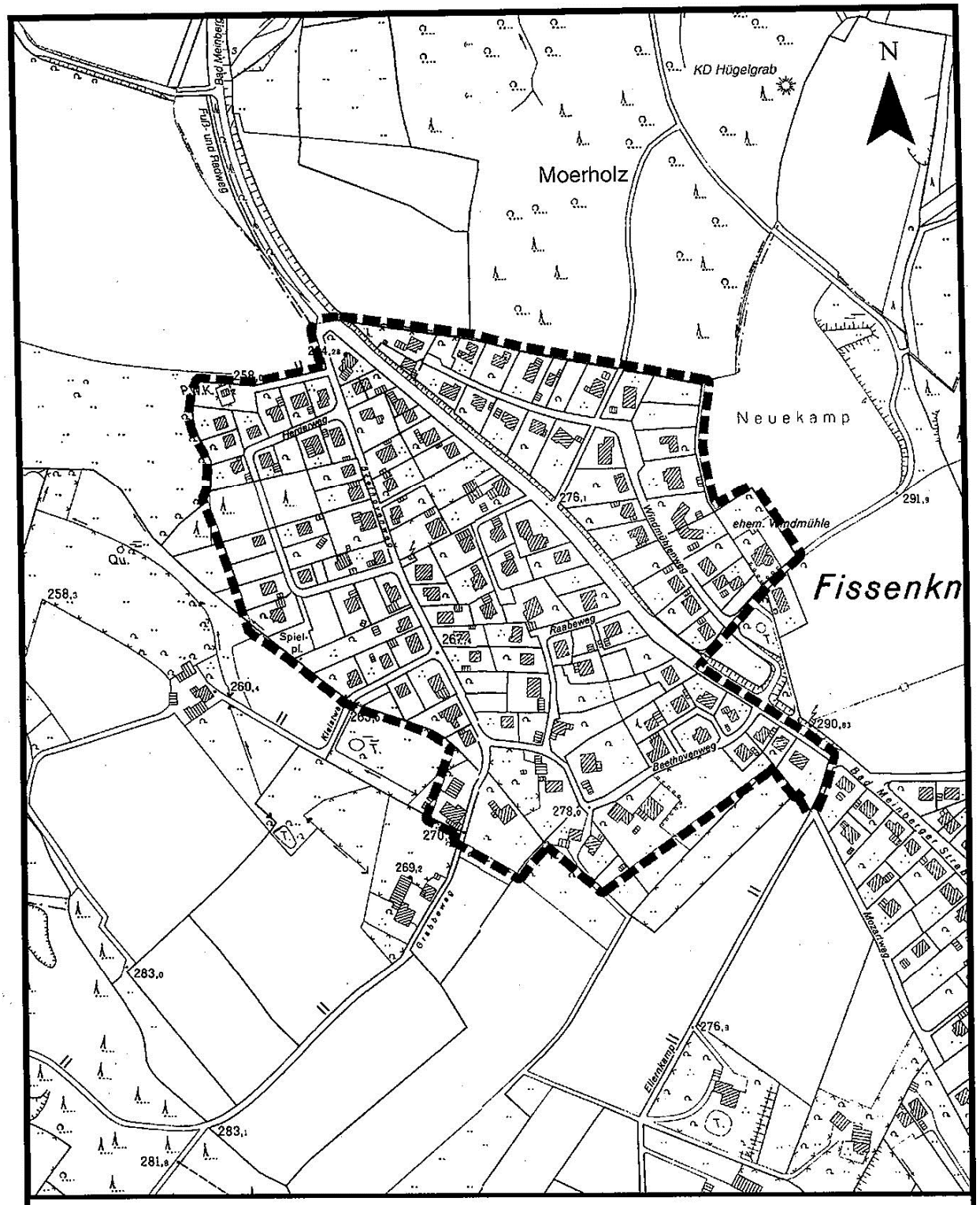

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften
März 2014

Übersichtsplan
Bebauungsplan Fi 1
Beethovenweg / Windmühlenweg
Stt. Fissenknick
Kartengrundlage: DGK 5

0 100 200 300 400 500 Meter

Maßstab 1:5.000

451 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Hristov Marinov

Gegen

Herrn Hristov Marinov
zuletzt wohnhaft:
Ul Liliya 3
5770 Gr. Lukovit
Bulgarien

wird hiermit unter dem Aktenzeichen 32 118 076 eine Ordnungsverfügung erlassen.

Die Ordnungsverfügung kann nicht persönlich zugestellt werden, da der Empfänger unbekannten Aufenthaltes ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene bei der Stadt Horn-Bad Meinberg, Der Bürgermeister, Marktplatz 4, Zimmer 8, 32805 Horn-Bad Meinberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Horn-Bad Meinberg, den 29.08.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

Gemeinde Kalletal

452 Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 19 Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt.In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August 2017 bis 03. September 2017 übersandt wurden, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 24. September 2017 um 14.00 Uhr im Verwaltungsgebäude "Rintelner Straße 3", 32689 Kalletal - Hohenhausen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt

   – seine Erststimme in der Weise ab,

     dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

     und

     seine Zweitstimme in der Weise,

     dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

      oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ l07a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Kalletal, den 04. Juli 2017

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe.11.09.2017

453 Jahresabschluss des Wasserwerks Kalletal für das Geschäftsjahr 2015

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat am 13.07.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2015 festgestellt und über die Behandlung des Jahresgewinns wie folgt beschlossen:

Aus dem Jahresgewinn 2015 in Höhe von 84.125,52 EUR ist zum 31.07.2017 (Fälligkeit) eine Ausschüttung in Höhe von 23.000,00 EUR an die Gemeinde Kalletal als Eigenkapitalverzinsung vorzunehmen. Der übersteigende Anteil in Höhe von 61.125,52 EUR ist der zweckgebundenen Rücklage für zukünftige Investitionen zuzuführen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem 11. September 2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Rintelner Straße 3, Zimmer 9, 32689 Kalletal-Hohenhausen, während der Dienststunden bereit.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Gemeinde Kalletal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20. April 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Kalletal, Kalletal:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Kalletal, Kalletal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB bzw. nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Kalletal, Kalletal. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.08.2017
GPA NRW
Im Auftrag

Matthias Middel"

Wasserwerk der Gemeinde Kalletal
Bilanz zum 31.12.2015

AKTIVSEITE

	31.12.2015 €	€	31.12.2014 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	77,73		223,20
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	31.848,17		32.524,97
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	83.278,78		88.001,02
3. Verteilungsanlagen	2.542.629,09		2.291.170,88
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.684,24		34.941,45
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		62.054,69
	2.687.440,28		2.508.693,01
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen	198.500,00		198.500,00
		2.886.018,01	2.707.416,21
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	16.273,95		18.486,80
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	122.372,44		120.807,69
2. Forderungen gegen die Gemeinde	59.104,45		68.945,63
3. Sonstige Vermögensgegenstände	10.515,59		3.075,67
	191.992,48		192.828,99
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	187.614,13		189.884,56
		395.880,56	401.200,35
		3.281.898,57	3.108.616,56

PASSIVSEITE

	31.12.2015 €	€	31.12.2014 €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	1.030.000,00		1.030.000,00

II. Rücklagen			
Zweckgebundene Rücklage	301.535,94		265.100,45
III. Jahresüberschuss	84.125,52		56.835,49
		1.415.661,46	1.351.935,94
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		328.918,01	361.035,01
C. Rückstellungen			
1. Pensionsrückstellungen	223.247,09		201.458,43
2. Steuerrückstellungen	13.041,00		0,00
3. Sonstige Rückstellungen	19.700,00		28.200,00
		255.988,09	229.658,43
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	752.661,93		786.888,87
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	156.164,68		146.065,66
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	347.081,65		185.106,11
4. Sonstige Verbindlichkeiten	25.422,75		47.926,54
		1.281.331,01	1.165.987,18
		3.281.898,57	3.108.616,56

Wasserwerk der Gemeinde Kalletal
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015		2014
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	829.205,32		817.148,33
2. Sonstige betriebliche Erträge	11.421,26		24.461,21
		840.626,58	841.609,54
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		116.819,28	116.844,58
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	129.902,47		140.595,10
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	46.876,44		51.783,87
davon für Altersversorgung € 6.568,57			(4.845,55)
		176.778,91	192.378,97
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	112.140,56		114.497,86
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	297.907,01		330.930,75
		410.047,57	445.428,61
Zwischenergebnis		136.980,82	86.957,38
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.440,99		6.773,69
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	24.019,29		24.826,90
		– 21.578,30	– 18.053,21
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		115.402,52	68.904,17
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		31.117,00	11.908,68
11. Sonstige Steuern		160,00	160,00
12. Jahresüberschuss		84.125,52	56.835,49

Jahresabschluss
des Wasserwerkes der Gemeinde Kalletal
für das Geschäftsjahr 2015
- Anhang -

1. **Allgemeine Angaben zur Bilanzierung und Bewertung**

Der Anhang ist gem. § 24 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Teil des Jahresabschlusses und enthält Pflichtangaben nach §§ 284 und 285 des Handelsgesetzbuches (HGB). Für die Darstellung im Anhang gelten die Vorschriften des HGB mit Maßgabe der Abweichungen der EigVO.

Der Jahresabschluss 2015 wurde nach Form und Inhalt entsprechend den Vorschriften der §§ 21 ff. EigVO für das Land NRW erstellt. Abweichungen zum Vorjahr sind auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit nicht gegeben.

Der Jahresabschluss wurde unter dem Gesichtspunkt der Fortführung der Betriebstätigkeit aufgestellt.

2. **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Bei der Bilanzierung wurden die gesetzlichen Bilanzierungsgebote und –verbote ausnahmslos beachtet.

Sachanlagen
Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden mit ihren Anschaffungskosten, die um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der NKF-Rahmentabelle gemindert werden, angesetzt. Bei Anlagenzugängen des Berichtsjahres wurde der anteilige Jahresbetrag der planmäßigen Abschreibungen verrechnet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Nettobetrag von 150,00 EUR nicht übersteigen werden sofort als Betriebsausgabe abgesetzt (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG). Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Nettobetrag zwischen 150,01 EUR und 1.000,00 EUR haben, wird ein Sammelposten gebildet, welcher im Wirtschaftsjahr der Bildung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst wird.

In den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens sind die geringwertigen Wirtschaftsgüter mit den Zugängen der letzten fünf Geschäftsjahre enthalten. Ältere Zugänge werden im 6. Jahr als Abgang behandelt, da Aufzeichnungen über Abgänge geringwertiger Anlagegüter nicht geführt werden.

Bei der Bemessung der planmäßigen Abschreibungen wurden folgende betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

Software	5 Jahre
Hausanschlüsse	50 Jahre
Ortsnetze	50 Jahre
Fahrzeuge	6 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 – 10 Jahre

Finanzanlagen
Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Vorräte
In den Vorräten wurden die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe mit ihren Anschaffungskosten oder niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Forderungen
Die Forderungen sind mit den Nennwerten angesetzt. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind in Höhe von rd. 31 TEUR einzelwertberichtigt. Des Weiteren wurde das allgemeine Ausfallrisiko über eine Pauschalwertberichtigung von rd. 9 TEUR berücksichtigt.

Empfangene Ertragszuschüsse
Bis zum Jahr 2002 zugeflossene Anschlussbeiträge und –kosten werden entsprechend der Vorschrift des § 22 EigVO passiviert und jährlich mit 1/20tel aufgelöst. Für die ab dem Jahr 2003 zufließenden Beträge erfolgt eine Passivierung und Auflösung analog zum bezuschussten Wirtschaftsgut. Bei Hausanschlusskosten erfolgt die Auflösung analog zur Nutzungsdauer des Hausanschlusses über 50 Jahre. Anschlussbeiträge werden über die mittlere Nutzungsdauer des Leitungsnetzes, d.h. über 25 Jahre, aufgelöst.

Rückstellungen
Für den für das Wasserwerk tätigen Beamten wurde eine anteilige Pensionsrückstellung gebildet. Die Höhe der ausgewiesenen Pensionsrückstellung ist mit Hilfe einer versicherungsmathematischen Bewertung durch die Westlälisch-Lippische Versorgungskasse in Zusammenarbeit mit der Heubeck AG ermittelt worden. Die Berechnung der Rückstellung erfolgte mit einem Rechnungszins von 5,0 % nach den Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Die sonstigen Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nach Maßgabe der voraussichtlichen Inanspruchnahme in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB verzichtet. Die Altersversorgung durch die VBL wird über Umlagen finanziert.

Die Höhe des Umlagensatzes beträgt 7,86 % der entsprechenden Entgelte. Dieser setzt sich zusammen aus einem Arbeitgeberanteil von 6,45 % und einem Arbeitnehmeranteil von 1,41 %. Im Berichtsjahr betrug die Höhe der verbeitragten Entgelte T€ 102.

3. Erläuterungen und Angaben zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Anschaffungs- /Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	Anfangsstand 01.01.	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endstand 31.12.	Anfangs-bestand 01.01.	Abschrei-bungen	Abgänge	Endstand 31.12.	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte	77.489,36	-	-	-	77.489,36	77.266,16	145,47	-	77.411,63	77,73	223,20
2. Bauzuschüsse	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3. EDV- Software	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	77.489,36	-	-	-	77.489,36	77.266,16	145,47	-	77.411,63	77,73	223,20
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	65.386,86	-	-	-	65.386,86	32.861,89	676,80	-	33.538,69	31.848,17	32.524,97
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	313.739,62		-	-	313.739,62	225.738,60	4.722,24	-	230.460,84	83.278,78	88.001,02
3. Verteilungsanlagen	7.164.968,43	196.471,82	-1.964,46	154.693,67	7.514.169,46	4.873.797,55	97.772,29	-29,47	4.971.540,37	2.542.629,09	2.291.170,88
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	175.849,80	3.566,55	-	-	179.416,35	140.908,35	8.823,76	-	149.732,11	29.684,24	34.941,45
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	62.054,69	92.638,98	-	- 154.693,67	-	-	-	-	-	-	62.054,69
	7.781.999,40	292.677,35	-1.964,46	-	8.072.712,29	5.273.306,39	111.995,09	-29,47	5.385.272,01	2.687.440,28	2.508.693,01
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	198.500,00	-	-	-	198.500,00	-	-	-	-	198.500,00	198.500,00
	8.057.988,76	292.677,35	-1.964,46	-	8.348.701,65	5.350.572,55	112.140,56	-29,47	5.462.683,64	2.886.018,01	2.707.416,21

Forderungen
Die Forderungen gegen die Gemeinde betreffen mit rd. 42 TEUR Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und mit rd. 17 TEUR sonstige Forderungen.

Eigenkapital
Das Eigenkapital entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	Stand 01.01. EUR	Zugang EUR	Entnahmen EUR	Stand 31.12. EUR
Stammkapital	1.030.000,00	-	-	1.030.000,00
Allgemeine Rücklage	265.100,45	36.435,49	-	301.535,94
Jahresüberschuss	56.835,49	84.125,52	56.835,49	84.125,52
	1.351.935,94	120.561,01	56.835,49	1.415.661,46

Rückstellungen
Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses mit 6,5 TEUR sowie Urlaubs- und Überstundenrückstellungen mit 9 TEUR.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	Bilanz	Restlaufzeiten			davon gesichert durch Pfand und ähnliche Rechte
	Gesamt	bis zu einem Jahr	zwischen 1 – 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. gegenüber Kreditinstituten *Vorjahr*	752.661,93 *(786.888,87)*	34.921,67 *(34.226,94)*	165.283,39 *(154.176,11)*	552.456,87 *(598.485,82)*	es wurden keine Sicherheiten gestellt gem. § 86 GO Eigentumsvorbehalt
2. erhaltene Anzahlungen/ Überzahlungen *Vorjahr*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(0,00)*	
3. aus Lieferungen und Leistungen *Vorjahr*	156.164,68 *(146.065,66)*	156.164,68 *(146.065,66)*	0,00 *(0,00)*	0,00 *(0,00)*	
4. gegenüber der Gemeinde *Vorjahr*	347.081,65 *(185.106,11)*	347.081,65 *(185.106,11)*	0,00 *(0,00)*	0,00 *(0,00)*	
5. sonstige Verbindlichkeiten *Vorjahr*	25.422,75 *(47.926,54)*	25.422,75 *(47.926,54)*	0,00 *(0,00)*	0,00 *(0,00)*	
Summe *Vorjahr*	1.281.331,01 *(1.165.987,18)*	563.590,75 *(413.325,25)*	165.283,39 *(154.176,11)*	552.456,87 *(598.485,82)*	

4. Erläuterungen und Angaben zu einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge
Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von insgesamt 11 TEUR beinhalten im Wesentlichen Erlöse aus Mahngebühren.

Sonstige betriebliche Aufwendungen
Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden periodenfremde Aufwendungen aus der Erhöhung der Pauschalwertberichtigung in Höhe von 5 TEUR ausgewiesen.

5. Benutzungsgebühren des Wasserwerkes Kalletal für das Jahr 2015

Nachkalkulation unter Zugrundelegung des Jahresabschlusses 2015

Kosten	2015 Plan	2015 Ist	Bemerkungen
1. Materialaufwand	121.700,00 €	116.819,28 €	
2. Personalaufwand	173.200,00 €	176.778,91 €	
3. Abschreibungen	120.000,00 €	112.140,56 €	
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	303.600,00 €	272.429,79 €	Sonstige betriebl. Aufwendungen (297.907,01 €) abzgl. kalk. Konzessionsabgabe (25.477,22 €); 272.429,79 €
5. Konzessionsabgabe	26.000,00 €	25.477,22 €	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27.000,00 €	24.019,29 €	
8. Sonstige Steuern (KFZ-Steuer)	200,00 €	160,00 €	
Summen	**771.700,00 €**	**727.825,05 €**	

Erlöse	2015 Plan	2015 Ist	Bemerkungen
1. Reparaturkostenerstattung u. a.	- €	- €	Sonstige Erlöse 19 %
2. Aktivierte Eigenleistung	1.000,00 €	- €	
3. Sonstige betriebliche Erträge	26.000,00 €	11.421,26 €	
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.000,00 €	2.440,99 €	
5. Erträge aus Beteiligungen	- €	- €	
Summen	**34.000,00 €**	**13.862,25 €**	

Eigenkapitalverzinsung	2015 Plan	2015 Ist	Bemerkungen
Kalk. Zinssatz i. H. v. 3 %	29.700,00 €	33.417,61 €	
Summen	**29.700,00 €**	**33.417,61 €**	

Ausgleich von Gebührenüber- bzw. unterdeckungen aus vergangenen Haushaltsjahren	2015 Plan	2015 Ist	Bemerkungen
Ausgleich von Gebührenüber- bzw. unterdeckungen aus dem Haushaltsjahr 2015	29.744,27 €	29.744,27 €	

Gebühreneinnahmen	2015 Plan	2015 Ist	Bemerkungen
	797.144,27 €	793.513,38 €	Umsätze Wasserverkauf (792.649,07 €) zzgl. Sonstige Erlöse 7 % (864,31 €); insgesamt 793.513,38 €

Überdeckung / Unterdeckung (-)	2015 Plan	2015 Ist	Bemerkungen
	0,00 €	16.388,70 €	Ausgleich durch geplante Gebühreneinnahmen in 2017 und 2018 mit jeweils 5.000,00 € und in 2019 mit 6.388,70 €

Die Nachkalkulation der Benutzungsgebühren des Wasserwerkes für das Jahr 2015 weist eine Gebührenüberdeckung in Höhe von 16.388,70 EUR auf. Der Ausgleich erfolgt gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW in 2017 und 2018 mit jeweils 5.000 EUR sowie in 2019 mit 6.388,70 EUR.

6. Sonstige Aufgaben

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das Honorar für die Abschlussprüfung beläuft sich auf 5 TEUR netto.

Sonstige Pflichtangaben

Der Eigenbetrieb ist Mitglied in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe. Gegenüber den Arbeitnehmern besteht für den Fall, dass die VBL ihren Versorgungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, eine subsidiäre Einstandspflicht des Eigenbetriebes. Die Höhe der möglichen Verpflichtung kann zurzeit aufgrund fehlender Angaben der VBL noch nicht beziffert werden. Der Umlagesatz betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr 6,45 %. Ein Sanierungsgeld wurde nicht erhoben. Da die Finanzierung der VBL im so genannten Umlageverfahren erfolgt, bestehen Unterdeckungen für künftige Versorgungslasten. Nach Auffassung des HFA des Instituts der Wirtschaftsprüfer liegt bei dieser Art Zusatzversorgung eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor, für die nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB in keinem Falle eine Rückstellung gebildet werden muss. Der Eigenbetrieb hat für diese mittelbare Verpflichtung auch keine Rückstellung gebildet.

Der Betriebsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern, für jedes Mitglied wurde ein Stellvertreter genannt:

13 Mitglieder ab 01.01.2015 (10. Wahlperiode)

Herr Fritz Kreie (Vorsitzender), Beamter im feuerwehrtechnischen Dienst
Herr Dieter Hartwig (stellvertr. Vorsitzender), Beamter i.R.

Herr Lars W. Brakhage, Student
Herr Jens Hankemeier, Rechtsanwalt
Herr Klaus Hoffmann, Postbetriebsassistent
Herr Fritz Meißner, Technischer Angestellter i.R.
Herr Dirk Rügge, Maschinenschlosser
Herr Thomas Stucke, Servicespezialist bei der Telekom
Herr Wolfgang Trettin, Lagerist
Herr Knuth Vauth, Rentner
Herr Klaus Wehmeyer, Rentner
Herr Onno Wörmann, Kfz.-Mechaniker
Herr Uwe Zimmermann, Gymnasiallehrer

Die Betriebsleitung oblag im Jahr 2015 Herrn Ernst-Joachim Gerke. Der stellvertretende Betriebsleiter Herr Frank Limpke ist zum 30.11.2014 aus dem Dienst der Gemeinde Kalletal ausgeschieden. In der Ratssitzung am 26.03.2015 wurde Herr Johann Warkentin bis zur dauerhaften Wiederbesetzung der Leitungsstelle „Finanzen und Innere Dienste“ zum stellvertretenden Betriebsleiter des Eigenbetriebes „Wasserwerk Gemeinde Kalletal“ bestellt. Im Geschäftsjahr wurden keinerlei Bezüge an die Betriebsleitung gezahlt.

Durchschnittlich waren für das Wasserwerk umgerechnet in Vollkräften 0,8 techn. Beamte des Fachbereichs Planen und Bauen, 0,8 Wassermeister sowie 0,8 Mitarbeiter des Bauhofs beschäftigt. Die Personalkosten wurden mit der Gemeindekasse abgerechnet.

Verwendung des Jahresgewinns/Jahresverlust
Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 84.125,52 EUR eine Ausschüttung in Höhe von 23.000,00 EUR an die Gemeinde Kalletal als Eigenkapitalverzinsung vorzunehmen. Der übersteigende Anteil in Höhe von 61.125,52 EUR ist der zweckgebundenen Rücklage für zukünftige Investitionen zuzuführen.

Kalletal, den 20. April 2017

Gemeinde Kalletal
Wasserwerk
Die Betriebsleitung
Ernst-Joachim Gerke

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Gemeinde Kalletal – Wasserwerk" für das Geschäftsjahr 2015, die Behandlung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal vom 20.01.2015 in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – vom 16. November 2004 – und Art. 16 NKFG NRW (GV. NRW s. 644) in der zurzeit geltenden Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de Rubrik *Bekanntmachungen* zugänglich gemacht.

Kalletal, den 28.08.2017

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

Stadt Lage

454 Wahlbekanntmachung

1. Am **24.09.2017** findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Wahlbezirk 1: Maßbruch I 010
Wahlraum: Hauptschule Maßbruch

Wahlbezirk 2: Maßbruch II 020
Wahlraum: Hauptschule Maßbruch

Wahlbezirk 3: Maßbruch III 030
Wahlraum: Hauptschule Maßbruch

Wahlbezirk 4: Kernstadt I 040
Wahlraum: Grundschule Lage

Wahlbezirk 5: Kernstadt II 050
Wahlraum: Grundschule Lage

Wahlbezirk 6: Bürgerhaus 060
Wahlraum: Bürgerhaus

Wahlbezirk 7: Kindertagesstätte Lage 070
Wahlraum: Kindertagesstätte Lage, Jahnplatz

Wahlbezirk 8: Heiden 080
Wahlraum: Grundschule Heiden

Wahlbezirk 9: Ehrentrup I 090
Wahlraum: Grundschule Ehrentrup

Wahlbezirk 10: Ehrentrup II 101
Wahlraum: Grundschule Ehrentrup

Wahlbezirk 11: Ehrentrup/Wissentrup 102
Wahlraum: Sporthaus Wissentrup

Wahlbezirk 12: Müssen I 110
Wahlraum: Bunte Schule, Grundschulverbund Hörste-Müssen, Standort Müssen

Wahlbezirk 13: Müssen II 120
Wahlraum: Bunte Schule, Grundschulverbund Hörste-Müssen, Standort Müssen

Wahlbezirk 14: Hörste I 130
Wahlraum: Bunte Schule, Grundschulverbund Hörste-Müssen, Standort Hörste

Wahlbezirk 15: Hörste II 140
Wahlraum: Bunte Schule, Grundschulverbund Hörste-Müssen, Standort Hörste

Wahlbezirk 16: Billinghausen 150
Wahlraum: Kindertagesstätte Billinghausen

Wahlbezirk 17: Kachtenhausen I 160
Wahlraum: Grundschule Kachtenhausen

Wahlbezirk 18: Kachtenhausen II 171
Wahlraum: Grundschule Kachtenhausen

Wahlbezirk 19: Ohrsen / Ehlenbruch / Pottenhausen/Kachtenhausen 172
Wahlraum: Vereinstreff Pottenhausen, Gebäude neben dem Kindergarten

Wahlbezirk 20: Waddenhausen 180
Wahlraum: Grundschule Waddenhausen

Wahlbezirk 21: Hagen 190
Wahlraum: Gustav-Heinemann-Schule, Standort Lage, ehem. Albert-Schweitzer-Schule

Wahlbezirk 22: Hardissen 200
Wahlraum: Grundschule Hardissen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in der Sekundarschule Lage, Schulstraße 11, 32791 Lage zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lage, den 01.08.2017

gez. C. Liebrecht
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

Stadt Lemgo

455 Wahlbekanntmachung

1. Am **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Alte Hansestadt Lemgo gehört zum Wahlkreis 135 (Lippe I) und ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August bis 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Die 4 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **15.00 Uhr** in Lemgo, Rathaus, Marktplatz 1, 32657 Lemgo im Großen Sitzungssaal, der Alten Ratsstube, der Neuen Ratsstube und der Rathaushalle, zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

   Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

   Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

   1. für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung.

   2. für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der/Die Wähler/in gibt

   seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

   dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Behinderte Wähler/innen können sich bei der Wahlhandlung einer Hilfsperson bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, kennzeichnet persönlich den mit dem Wahlschein übersandten amtlichen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

   Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltage, 24. September 2017 bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lemgo, 11.09.2017

Alte Hansestadt Lemgo

Gez.
Dr. Reiner Austermann
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

456 Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG), Heustraße 36 - 38, 32657 Lemgo, für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der ALG hat am 29.Juni 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 28.06.2017 den Abschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG) zum 31.12.2016 formell festgestellt hat, beschließt die Gesellschafterversammlung hiermit den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 62.375,38 EUR wie folgt zu verwenden:

- zum Vortrag auf neue Rechnung	15.375,38 EUR
- zur Ausschüttung an die Gesellschafterin	47.000,00 EUR
zus.:	62.375,38 EUR

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht ist vom Abschlussprüfer, der Intecon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 23. Mai 2017 ist folgender Bestätigungsvermerk erteilt worden:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH, Lemgo, für das Geschäftsjahr 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bad Oeynhausen, den 23.05.2017

I N T E C O N
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Illies)
Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschaft hat nach § 325 HGB i.V.m. § 326 HGB Bilanz und Anhang im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom

12.09. bis einschließlich 27.09.2017

im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Lemgo, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Zimmer 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 bis 16:00 Uhr, Do. bis 17:00, Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr) für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers werden hiermit gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW öffentlich bekanntgemacht.

Lemgo, den 16.08.2017

Gez.
Kugelmann
Geschäftsführerin

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

457 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 12.12.2016 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 3.969.123,11 EUR und einem Jahresüberschuss von 589.350,06 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis wird in Höhe von 533.769,02 EUR (Jahresüberschuss) vorgetragen und der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Das Jahresergebnis aus dem Betrieb gewerblicher Art wird in Höhe von 55.581,04 EUR vorgetragen und der Sonderrücklage für die Neuerrichtung des Betriebsgebäudes zugeführt.
Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Mit Schreiben vom 11.07.2017 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Städtischen Betriebe Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtische Betriebe Lemgo:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Betriebe Lemgo für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.09.2017

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2015 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Stadtverwaltung, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Zimmer 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 bis 16:00 Uhr, Do. bis 17:00, Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 22.08.2017

STÄDTISCHE BETRIEBE LEMGO

Tolkemitt
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

458 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 12.12.2016 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 110.444.150,04 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 195.691,49 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis wird in Höhe von minus 195.691,49 EUR (Jahresfehlbetrag) vorgetragen und auf die Allgemeine Rücklage verrechnet.
Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Mit Schreiben vom 11.07.2017 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gebäudewirtschaft Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft Lemgo:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft Lemgo für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.07.2017

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2015 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Stadtverwaltung, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Zimmer 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 bis 16:00 Uhr, Do. bis 17:00, Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 22.08.2017

GEBÄUDEWIRTSCHAFT LEMGO

Tolkemitt
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

459 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forst und Grün Lemgo“ zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 12.12.2016 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 30.106.654,72 EUR und einem Jahresüberschuss von 16.648,60 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis wird in Höhe von 16.648,60 EUR (Jahresüberschuss) vorgetragen und der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Mit Schreiben vom 10.02.2017 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Forst und Grün Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.10.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An Forst und Grün Lemgo, Lemgo:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Forst und Grün Lemgo, Lemgo, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage der Forst und Grün Lemgo, Lemgo. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf das Risiko aus der im Anhang und im Lagebericht unter Abschnitt V. 2. "Risiken" beschriebenen Bilanzierung der Graberwerbsgebühren in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 hin.

Die für die Forst und Grün Lemgo, Lemgo, zuständige Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht des Kreises Lippe) hat mit Schreiben vom 19. März 2012 angeordnet, die Grabnutzungsgebühren ohne Indizierung zu bewerten und die Eröffnungsbilanz (T€ 2.321) entsprechend zu ändern. Dagegen hat die Alte Hansestadt Lemgo Klage mit Schreiben vom 13. April 2012 vor dem Verwaltungsgericht Minden erhoben, die bis heute noch nicht entschieden ist.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 (4) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um den folgenden Hinweis ergänzt.

„Die Bewertung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für die Grabnutzungsrechte zum 31.12.2015 erfolgte durch Indizierung der historischen Graberwerbsgebühren. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei diesem passiven Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 Abs. 3 GemHVO um vor dem Abschlussstichtag eingegangene

Einnahmen handelt, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Insofern sind die historischen Werte abzugrenzen."

Herne, den 10.02.2017

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forst und Grün Lemgo" für das Wirtschaftsjahr 2015 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Stadtverwaltung, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Zimmer 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 bis 16:00 Uhr, Do. bis 17:00, Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 22.08.2017

FORST UND GRÜN LEMGO

Brinkmann
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

460 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen und Entwässerung Lemgo" zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 12.12.2016 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 184.109.469,67 EUR und einem Jahresüberschuss von 3.205.332,74 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) wird in Höhe von 661.704,74 EUR vorgetragen und der Allgemeinen Rücklage zugeführt sowie in Höhe von 2.543.628,00 EUR an die Stadt ausgeschüttet (nachrichtlich: Im Rahmen einer Vorabausschüttung sind bereits im laufenden Wirtschaftsjahr planmäßig 2.093.628,00 EUR ausgeschüttet worden; die Restausschüttung in Höhe von 450.000,00 EUR erfolgt nach dem Verwendungsbeschluss).
Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Mit Schreiben vom 10.02.2017 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Straßen und Entwässerung Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.08.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage der Straßen und

Entwässerung, Lemgo. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.02.2017

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen und Entwässerung Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2015 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Stadtverwaltung, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Zimmer 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 bis 16:00 Uhr, Do. bis 17:00, Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 22.08.2017

STRAßEN UND ENTWÄSSERUNG LEMGO

Kugelmann
Betriebsleiterin

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

461 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Ohmstraße“ in Lemgo

I.

1. Nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche wurde endgültig ausgebaut:

„Ohmstraße“
Gemarkung Lemgo, Flur 67,
Flurstück 900
(siehe auch anliegender Lageplan)

2. Die vorgenannte Verkehrsfläche ist mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Form gewidmet.

3. Die vorgenannte Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppe einer Gemeindestraße eingestuft.

4. Baulastträger dieser öffentlichen Straße ist die Stadt Lemgo.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Lemgo, 24.08.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister
- Tiefbauamt -

AZ: 60 21 00

Dr. Austermann
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

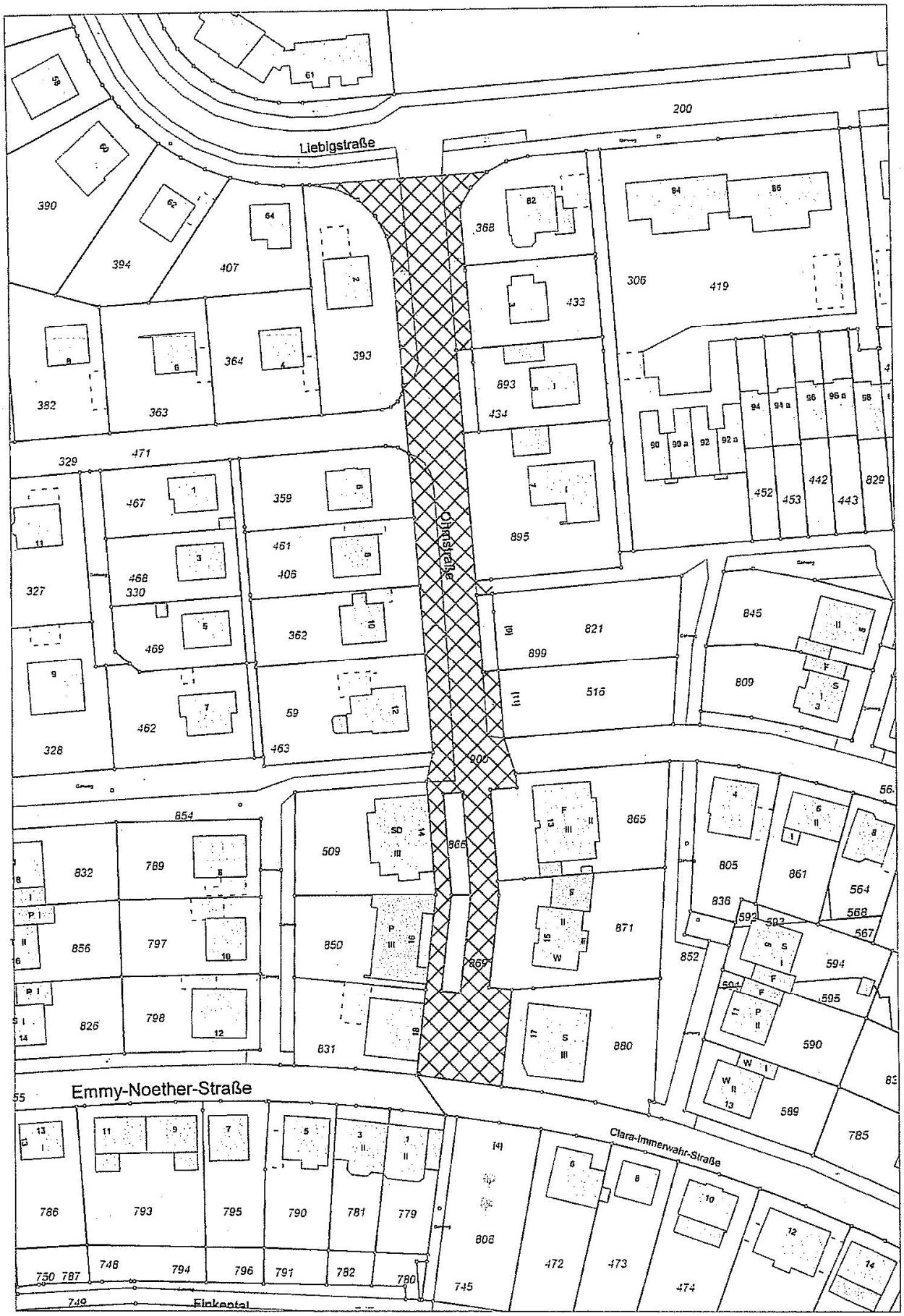
Lieblgstraße
Ohmstraße
Emmy-Noether-Straße
Clara-Immerwahr-Straße
Finkenta

462 Tagesordnung der 25. Sitzung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo

Ort der Sitzung	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Marktplatz 1, 32657 Lemgo
Tag der Sitzung	18.09.2017
Beginn der Sitzung	18:00 Uhr

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohneranfragen

2. Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters

3. Besetzung von Ausschüssen

3.1 Benennung von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses 103/2017

4. Besetzung von sonstigen Gremien

5. 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008 in der Fassung der 4. Änderung vom 20.07.2016 105/2017

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters

2. Grundstücksangelegenheiten

2.1 Verkauf einer Gewerbefläche im Gebiet Schratwege 104/2017

Stadt Schieder-Schwalenberg

463 Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum

19. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. August 2017 bis 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Schieder-Schwalenberg, Ortsteil Schieder, Domäne 3, Rat- und Bürgerhaus, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kenn-zeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahl-kabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Fest-stellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Stadt Schieder-Schwalenberg, den 14. August 2017

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

464 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Schieder-Schwalenberg zum 31.12.2014

I. Gesamtabschluss 2014 der Stadt Schieder-Schwalenberg und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 gem. § 116 Abs. 1 Satz 3 und 4 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) in der zurzeit geltenden Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss sowie den Gesamtlagebericht zum 31.12.2014 festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Die Gesamtbilanz zum 31.12.2014 sowie die Gesamtergebnisrechnung 2014 sind nachstehend abgedruckt:

Gesamtbilanz zum 31.12.2014

AKTIVA	
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	30.628,14 €
II. Sachanlagen	
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
a) Grünflächen	7.730.516,19 €
b) Ackerland	261.779,00 €
c) Wald, Forsten	286.924,00 €
d) sonstige unbebaute Grundstücke	97.762,00 €
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit	
a) Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.499.889,68 €
b) Schulen	6.396.481,47 €
c) Wohnbauten	446.491,12 €
d) sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	7.239.032,29 €
3. Infrastrukturvermögen	
a) Grund und Boden Infrastrukturvermögen	2.560.282,00 €
b) Brücken und Tunnel	711.818,78 €
c) Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
d) Entwässerungs-/Abwasserbeseitigungsanlagen	12.046.464,87 €
e) Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	18.251.957,35 €
f) sonstige Bauten Infrastrukturvermögen	2.100.030,36 €
4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	5.023,80 €
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	90,00 €
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.500.147,27 €
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	298.617,03 €
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	116.888,74 €
III. Finanzanlagen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	16.415,00 €
2. Beteiligungen	79.086,21 €
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	22.901,81 €
4. Ausleihungen	71.145,44 €
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	584.456,00 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen	1.256.026,36 €
2. Sonstige Vermögensgegenstände	6.801,14 €
III. Liquide Mittel	390.077,15 €
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	606.892,73 €
Summe AKTIVA	**65.614.625,93 €**

PASSIVA	
A. Eigenkapital	
I. Allgemeine Rücklage	12.326.865,78 €
II. Ausgleichsrücklage	0,00 €
III. Ergebnisvorträge	440.834,47 €
IV. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 1.615.993,70 €
B. Sonderposten	
I. für Zuwendungen	13.540.633,48 €
II. für Beiträge	7.960.352,21 €
III. für den Gebührenausgleich	0,00 €
IV. sonstige Sonderposten	3.273.911,03 €
C. Rückstellungen	
I. Pensionsrückstellungen	3.698.329,00 €
II. Instandhaltungsrückstellungen	106.903,00 €
III. Steuerrückstellungen	12.262,00 €
IV. Sonstige Rückstellungen	748.245,19 €
D. Verbindlichkeiten	
I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.346.136,31 €
II. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.600.002,96 €
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	671.833,81 €
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	299.243,38 €
V. Erhaltene Anzahlungen	1.198.081,48 €
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.026.985,53 €
Summe PASSIVA	**65.614.625,93 €**

Gesamtergebnisrechnung 2014

Ertrags- / Aufwandsarten	**in €**
+ Steuern und ähnliche Abgaben	6.711.858,81
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.088.735,60
+ Sonstige Transfererträge	25.468,06
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.221.509,82
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	270.176,14
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	498.693,17
+ Sonstige ordentliche Erträge	520.477,62
+ Aktivierte Eigenleistungen	115.675,51
+/- Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Gesamterträge	15.452.594.73
- Personalaufwendungen	3.450.246,75
- Versorgungsaufwendungen	219.129,04
- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.844.164,28
- Bilanzielle Abschreibungen	2.295.427,00
- Transferaufwendungen	7.698.412,09
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	916.351,43
= Ordentliche Gesamtaufwendungen	16.423.730,59
= Ordentliches Gesamtergebnis	-971.135,86
+ Finanzerträge	5.169,68
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	650.027,52
= Gesamtfinanzergebnis	-644.857,84
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
= Gesamtjahresergebnis	-1.615.993,70
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen u. Aufwendungen mit der allg. Rücklage	
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	10.216,00
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	3,00
Verrechnungssaldo	10.213,00

II. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2014

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Schieder-Schwalenberg wird hiermit gem. § 116 Abs. 1 Satz 3 und 4 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

III. Erfüllung der Anzeigepflicht

Der Gesamtabschluss 2014 der Stadt Schieder-Schwalenberg ist gem. § 116 Abs. 1 Satz 4 i.v.m. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.11.2016 angezeigt worden.

IV. Möglichkeit der Einsichtnahme

Der Gesamtabschluss 2014 der Stadt Schieder-Schwalenberg liegt gem. § 116 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger- und Rathaus Schieder, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg, Obergeschoss, Zimmer 24 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) öffentlich aus. Dem Gesamtabschluss beigefügt ist der Beteiligungsbericht der Stadt Schieder-Schwalenberg zum 31.12.2014.

Der Beteiligungsbericht liegt ebenfalls zu den vorgenannten Zeiten im Bürger- und Rathaus Schieder, Obergeschoss, Zimmer 24 zur Einsichtnahme gem. § 117 Abs. 2 GO NRW aus.

Schieder-Schwalenberg, den 28. August 2017

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Kr.Bl.Lippe 11.09.017

465 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) in der zurzeit geltenden Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia mbH geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31.12.2015

AKTIVA

1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	23.726,76 €
1.2 Sachanlagen	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1 Grünflächen	7.646.950,11 €
1.2.1.2 Ackerland	261.779,00 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	286.924,00 €
1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	92.052,00 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.533.611,59 €
1.2.2.2 Schulen	6.216.189,92 €
1.2.2.3 Wohnbauten	467.709,15 €
1.2.2.4 sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	6.960.335,48 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1 Grund und Boden Infrastrukturvermögen	2.566.554,76 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	689.058,67 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	8.473.444,37 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	17.689.276,65 €
1.2.3.6 sonstige Bauten Infrastrukturvermögen	2.010.187,89 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.349,20 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	90,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.393.558,21 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	273.190,70 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	460.309,41 €
1.3 Finanzanlagen	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	829.125,18 €
1.3.2 Beteiligungen	79.086,21 €
1.3.3 Sondervermögen	0,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	22.901,81 €
1.3.5 Ausleihungen	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €
1.3.5.4 sonstige Ausleihungen	69.713,80 €
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	652.312,53 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	908.750,87 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	162.135,16 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.919,80 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	102.531,11 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	582.439,73 €
Summe AKTIVA	**61.459.213,97 €**

PASSIVA

1. Eigenkapital	
1.1 Allgemeine Rücklage	11.055.921,19 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 1.245.372,38 €
2. Sonderposten	
2.1 für Zuwendungen	13.449.050,02 €
2.2 für Beiträge	7.684.598,34 €
2.3 für den Gebührenausgleich	0,00 €
2.4 sonstige Sonderposten	3.141.306,95 €
3. Rückstellungen	
3.1 Pensionsrückstellungen	4.636.426,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien u. Altlasten	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	536.174,09 €
4. Verbindlichkeiten	
4.1 Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	1.445.439,13 €
4.2.5 von Kreditinstituten	2.623.020,75 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	15.079.931,62 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	356.592,61 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	55.653,18 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	316.670,06 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	1.351.829,06 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	971.973,35 €
Summe PASSIVA	**61.459.213,97 €**

Ergebnisrechnung 2015

Ertrags- / Aufwandsarten	**in €**
+ Steuern und ähnliche Abgaben	7.478.081,64
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.727.152,50
+ Sonstige Transfererträge	35.985,48
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.412.541,76
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	269.065,79
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	934.091,21
+ Sonstige ordentliche Erträge	617.700,36
+ Aktivierte Eigenleistungen	149.072,15
+/- Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	17.623.690,89
- Personalaufwendungen	3.748.295,28
- Versorgungsaufwendungen	699.279,71
- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.815.051,80
- Bilanzielle Abschreibungen	2.212.384,66
- Transferaufwendungen	8.552.944,60
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.421.118,06
= Ordentliche Aufwendungen	18.449.074,11
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-825.383,22
+ Finanzerträge	17.092,45
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	437.081,61

= Finanzergebnis	-419.989,16
= Ordentliches Ergebnis	-1.245.372,38
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	-1.245.372,38

Finanzrechnung 2015

Ein- / Auszahlungsarten	**in €**
+ Steuern und ähnliche Abgaben	7.534.386,58
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.900.032,02
+ Sonstige Transfereinzahlungen	13.084,27
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.535.849,94
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	267.591,74
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	771.623,11
+ Sonstige Einzahlungen	406.176,38
+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	16.961,66
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.445.705,70
- Personalauszahlungen	3.633.045,02
- Versorgungsauszahlungen	199.510,11
- Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.029.581,30
- Zinsen und sonstige Auszahlungen	442.475,97
- Transferauszahlungen	8.358.503,29
- Sonstige Auszahlungen	1.535.376,64
= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.198.492,33
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	247.213,37
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	894.165,44
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	12.081,60
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00
+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	10.823,28
+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	917.070,32
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	62.753,68
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	832.397,36
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	263.940,81
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	26.416,35
- Sonstige Investitionsauszahlungen	93.625,40
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.279.133,60
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-362.063,28
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-114.849,91
+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.431,64
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	11.400.000,00
- Tilgung von Krediten für Investitionen	509.209,97
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	11.000.000,00
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-107.778,33
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-222.628,24
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	226.683,90
+ Einzahlungen an fremden Finanzmitteln	189.013,56
- Auszahlungen an fremden Finanzmitteln	170.469,73
= Liquide Mittel	22.599,49

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Schieder-Schwalenberg über den Jahresabschluss 2015 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 ist gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.11.2016 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2015 liegt zusammen mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger- und Rathaus Schieder, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg, Obergeschoss, Zimmer 24 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) öffentlich aus und ist auch auf der Internetseite der Stadt Schieder-Schwalenberg www.schieder-schwalenberg.de verfügbar.

Schieder-Schwalenberg, den 28. August 2017

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

466 Bekanntmachung über das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur vorsorglichen Behebung der vermeintlich fehlerhaften Bekanntmachung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg
Darstellung einer Fläche für die Nutzung von Windenergie zwischen den Ortslagen Lothe und Ruensiek

Der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg hat am 27. Februar 2003 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes - Darstellung einer Fläche für die Nutzung von Windenergie zwischen den Ortslagen Lothe und Ruensiek - beschlossen. Die Ausweisung ist als Vorranggebiet im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB erfolgt. Die Darstellung der Fläche für die Nutzung der Windenergie bewirkt, dass außerhalb der Fläche öffentliche Belange der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage in der Regel entgegenstehen, vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus den beigefügten Übersichtskarten Anlage 1 und Anlage 2 ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Detmold hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 06. August 2003 - Az.: 35.21.10-515/Sch.S54 - nach § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg durch die Bezirksregierung Detmold durch Verfügung vom 06. August 2003 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht wird im Fachbereich 2 - Stadtentwicklung der Stadt Schieder-Schwalenberg, Schieder, Im Kurpark 2 (Palais), Zimmer 18 / 19, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Änderung und des Erläuterungsberichts wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

   Unbeachtlich werden

   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Genehmigung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Änderungsbeschluss (Feststellungsbeschluss des Rates) vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schieder-Schwalenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch rückwirkend zum 25.08.2003, ursprüngliches Inkrafttreten, wirksam.

Wortlaut der Bekanntmachungsanordnung:

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 27.02.2003 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg.

Schieder-Schwalenberg, den 30. August 2017

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs
der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schieder-Schwalenberg
„Darstellung einer Fläche für die Nutzung von Windenergie
zwischen den Ortslagen Lothe und Ruensiek"
im Bereich des Stadtgebietes Schieder-Schwalenberg

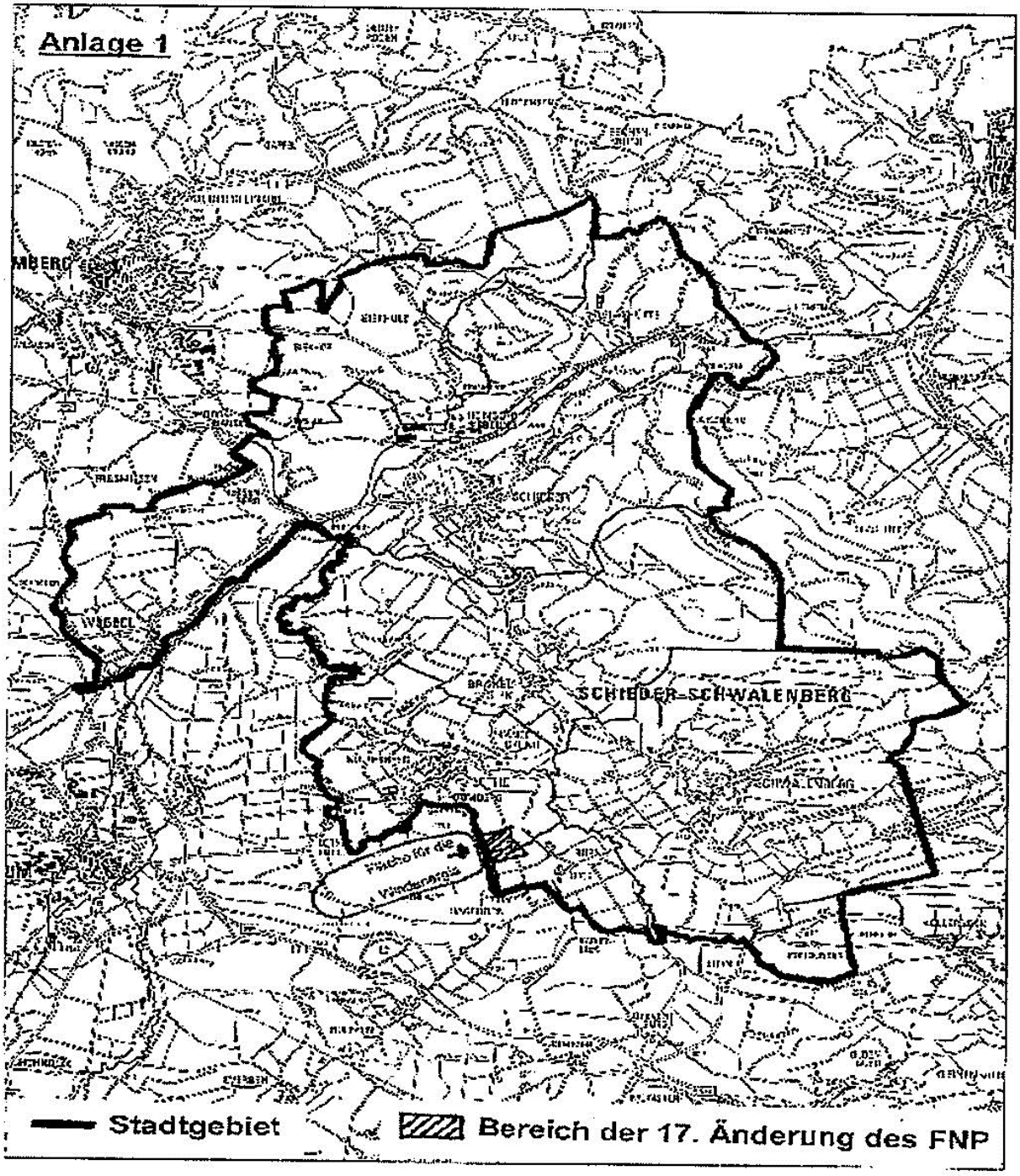

(Übersichtskarte ohne Maßstab)

Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs
der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schieder-Schwalenberg -
Darstellung einer Fläche für die Nutzung von Windenergie
zwischen den Ortslagen Lothe und Ruensiek

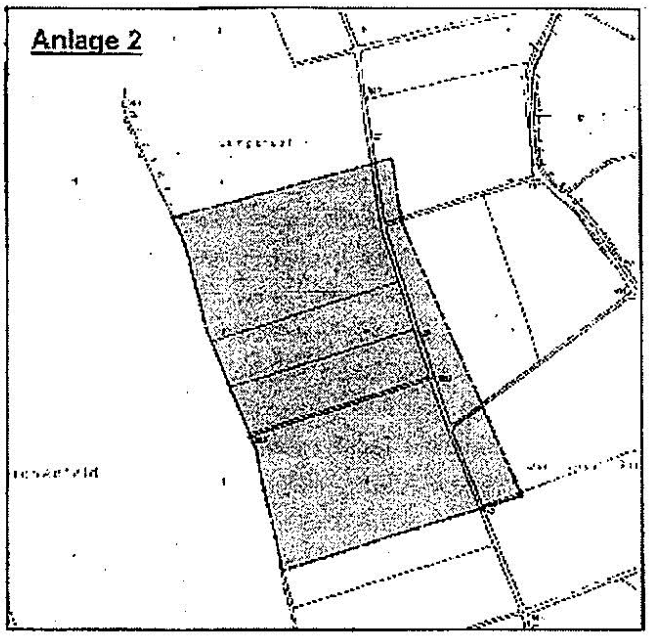

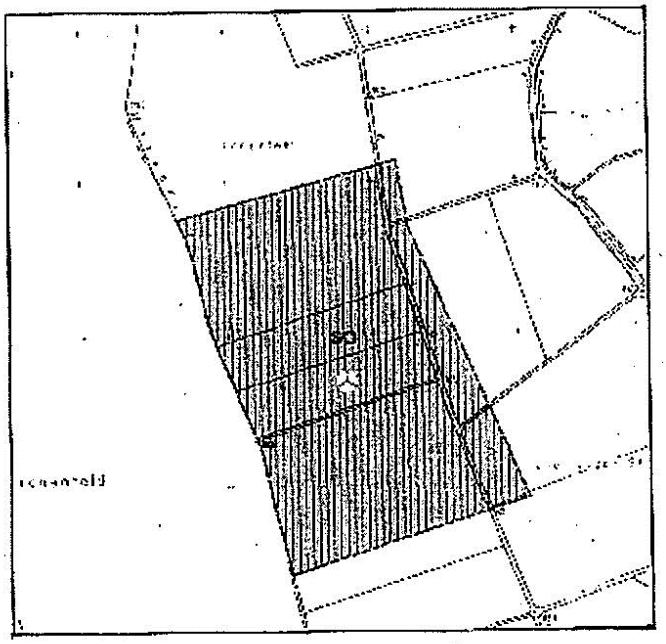

(Übersichtskarte ohne Maßstab)

Im Geltungsbereich der oben dargestellten Windvorrangzone liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 61, Weg tlw.;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 62 tlw.;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 63, Weg;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 64;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 65;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 66 tlw.;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 67;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 70,Weg tlw.;
Gemarkung Ruensiek, Flur 1, Flurstück 1 tlw.;
Gemarkung Ruensiek, Flur 1, Flurstück 146 tlw.
Gemarkung Ruensiek, Flur 1, Flurstück 9, Weg tlw.

Gemeinde Schlangen

467 Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum

19. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. August 2017 bis 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in 33189 Schlangen, Im Dorfe 1a, Trauzimmer, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wähler-verzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kenn-zeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahl-kabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Fest-stellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle; im Bürgerbüro der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, Erdgeschoss, 33189 Schlangen, abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Schlangen, den 09.08.2017

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

Jobcenter Lippe

468 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichtes des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts sowie Entlastung des Vorstands

Der Verwaltungsrat des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung vom 31. August 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 in der vorgelegten und geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme in Höhe von 25.811.799,35 Euro festgestellt. Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2016 beträgt 0,00 Euro. Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde die Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Münster beauftragt. Diese hat mit Datum vom 30. Juni 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts, Detmold, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Anstalt liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Anstalt und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2016 liegen in den Geschäftsräumen der Anstalt (Wittekindstr. 2, 32758 Detmold, Zimmer 213) zur Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Detmold, den 5. September 2017

gez. Henning Matthes
Vorstand

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

Landesverband Lippe

469 12. Sitzung des Treuhandausschusses in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe am Dienstag, 05.09.2017, 14:00 Uhr

Die 12. Sitzung des Treuhandausschusses in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am

Dienstag, 05.09.2017, 14:00 Uhr

statt.

Sitzungsort:

Landesverband Lippe, Schloss Brake,
Schlossstr. 18, 32657 Lemgo,
Sitzungssaal

Tagesordnung

1. Niederschrift über die 11. nichtöffentliche Sitzung des Treuhandausschusses; in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung - am 13.06.2017; Niederschrift liegt vor

2. Anfragen von Mitgliedern des Treuhandausschusses;

3. CHORUS Infrastructure Fund S.A. SICAV-SIF-Renewables Germany I; - Bericht Geschäftsjahr 2016

4. Zukunfts- und Pensionsfonds; Bericht Geschäftsjahr 2016

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

470 14. Sitzung des Kuratoriums der Denkmal-Stiftung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe am Donnerstag, 14.09.2017, 15:00 Uhr

Die 14. Sitzung des Kuratoriums der Denkmal-Stiftung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am

Donnerstag, 14.09.2017, 15:00 Uhr

statt.

Sitzungsort:

Landesverband Lippe, Schloss Brake,
Schlossstr. 18, 32657 Lemgo,
Sitzungssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die 13. Sitzung - öffentlicher Teil - des Kuratoriums in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 18.05.2017

2. Anfragen von Kuratoriumsmitgliedern

3. Bericht der Vorsitzenden und der Geschäftsführung über laufende Verwaltungsangelegenheiten

4. Externsteine: Verleihung Prädikat "Nationaler Geotop" und andere Auszeichnungen

5. Veranstaltungen auf der Waldbühne 2017

6. Neue Internetseite Hermannsdenkmal

7. Angebot des Landesverbandes Lippe beim Deutschen Wandertag

8. Sicherheitskonzept Veranstaltungen Externsteine

Nichtöffentlicher Teil

9. Niederschrift über die 13. Sitzung - nichtöffentlicher Teil - des Kuratoriums in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 18.05.2017

10. Anfragen von Kuratoriumsmitgliedern

11. Bericht der Vorsitzenden und der Geschäftsführung über laufende Verwaltungsangelegenheiten

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.